



Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
Studien- und Prüfungsbüro, Van't-Hoff-Sr. 8, 14195 Berlin

**Fachbereich Rechtswissenschaft
Prüfungsausschuss**

Univ.-Prof. Dr. Olaf Muthorst (Vorsitz)
Univ.-Prof. Dr. Markus Heintzen
Univ.-Professorin Dr. Cosima Möller
Univ.-Prof. Dr. Carsten Momsen
Wiss. Mitarbeiterin Charlotte Reichow
Stud. Vertreter Edis Teke
Studiendekan Dr. Andreas Fijal

Postanschrift: Van't-Hoff-Str. 8
Gebäude: Boltzmannstr. 3
14195 Berlin

Telefon +49 30 838 52524 (Prüfungsbüro)
Fax +49 30 838 452524

Internet www.jura.fu-berlin.de

15. Juni 2018

Hinweise zur Handhabung des Gegenvorstellungsverfahrens gemäß § 22 RSPO

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 beschlossen, hinsichtlich der Handhabung des Gegenvorstellungsverfahrens gemäß § 22 RSPO aus gegebenem Anlass auf Folgendes hinzuweisen:

- 1. Anforderungen an die Gegenvorstellung.** Der Anspruch auf eine erneute Durchsicht der Prüfungsarbeit durch den/die Prüfer/in besteht nur insoweit, wie substantiierte und schlüssige Einwände gegen konkrete Bewertungen geltend gemacht werden (BVerwG, Beschl. v. 17.1.1995, 6 B 39/94). Schlüssig sind Einwände nur dann, wenn sie bei unterstellter Richtigkeit die Berechtigung der jeweiligen Prüfer/rüge in Frage stellen (OVG NW, Urt. v. 25.4.1997, 22 A 4028/94). Insbesondere der Verweis auf die (angeblich) positivere Bewertung einer (angeblich) identischen Prüfungsleistung anderer Kandidat/innen ist **kein** substantiiertes Vorbringen.
- 2. Anforderungen an die Begründung.** Gegenvorstellungen, die sich gegen im Grunde jede einzelne Prüfer/rüge richten, ob schlüssig oder nicht, veranlassen den/die Prüfer/in oft auch dann, wenn das Vorbringen unberechtigt ist, die Prüfungsentscheidung aufs Neue zu begründen. Das ist prüfungsrechtlich nicht erforderlich, wenn die ursprüngliche Begründung der Prüfungsentscheidung den prüfungsrechtlichen Anforderungen genügt. Zwar muss auch die Nichtabhilfeentscheidung über die Gegenvorstellung begründet werden, dabei muss aber nicht auf jede einzelne Einwendung detailliert eingegangen werden. Schon gar nicht müssen die bereits in der ursprünglichen Begründung der Prüfungsentscheidung mitgeteilten Argumente in anderen Worten wiederholt werden.

- 3. Drohende Verschlechterung.** Die erneute Durchsicht einer Prüfungsleistung kann dazu führen, dass Fehler zu Tage treten, die bei der ursprünglichen Bewertung übersehen worden sind. Daraus kann sich eine Notenverschlechterung ergeben. Sie ist zulässig, solange nicht die Prüfer/innen unter Verletzung der Chancengleichheit ihre allgemeinen Bewertungskriterien ändern und wenn die Änderung auf pflichtgemäßer Ermessensausübung beruht und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes entspricht (BVerwG NJW 2000, 1055, 1056; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 695 a.E.; Kingreen, DÖV 2003, 1). Vertrauensschutz steht insbesondere dann nicht entgegen, wenn ausdrücklich „Neubewertung“ begehrt wird (Niehues/Fischer/Jeremias, Rn. 696) oder der Prüfling durch Anhörung Gelegenheit bekommen hatte, den Rechtsbehelf zurückzunehmen (Kingreen, DÖV 2003, 1, 9).

Der Prüfungsausschuss
Univ.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
-Vorsitzender-